

## Bericht

der

**Finanzsektion der ständeräthlichen Militärkommission, betreffend die neue eidgenössische Militärorganisation.**

(Vom 3. November 1874.)

### I.

Nach der Botschaft des Bundesraths, Seite 97, wird die zur Inkraftsetzung des Entwurfs einer neuen eidgenössischen Militärorganisation erforderliche Gesamtausgabe sich stellen auf . . . . . Fr. 10,492,088

Nach der Kommission des Nationalraths (S. 65 ihres Protokolls) sind dieser Ziffer noch folgende nicht in Rechnung gezogene Posten hinzuzufügen:

a. Unterhalt der Militärgebäude . . . . .	n	82,000
b. Stabsbureau und topographische Karte . . . . .	n	93,000
c. Schießmunition . . . . .	n	50,000

Total Fr. 10,717,000

Unserer Ansicht nach sind noch folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

1) Die Kosten für die Bekleidung der Rekruten sind auf Fr. 125 per Mann berechnet. Aus vertrauenswerthen Nachweisungen scheint nun aber

Transport Fr. 10,717,000

Transport Fr. 10,717,000

zu erhellen, daß diese Berechnung zu niedrig ist, und daß, wenn man sie beibehielte, die Kantone leicht in den Fall kommen könnten, nicht die volle Vergütung der Ausgabe für Anschaffung und Unterhalt zu erhalten, wie solche im Art. 20 der Bundesverfassung vorgesehen ist.

Man führt Kantone an, in welchen die Kosten erster Anschaffung der Bekleidung sich auf 157, auf 160 Franken belaufen.

Will man unsichtig zu Werke gehen, so muß man dabei die Kosten erster Anschaffung und die Kosten des Unterhalts auf Fr. 150 anschlagen, für die Infanterie, die Schützen, die Artillerie und das Genie; was folgende Mehrausgaben zur Folge hat:

10,000	Soldaten	Infanterie	× 25	=	Fr. 250,000
921	"	Schützen	× 20	=	" 18,420
1,115	"	Artillerie	× 20	=	" 22,230
505	"	Genie	× 20	=	" 10,100

300,750

2) Der Kostenpreis per Tag Unterhalt der Infanterie ist zu Fr. 2. 50 per Tag und per Mann berechnet, während er für die Schützen auf Fr. 3. 20 angesetzt ist. Manche halten diese Berechnung für zu niedrig und glauben, sie sollte auf Fr. 2. 80 per Tag für die Infanterie erhöht werden. Das Militärdepartement bestreitet diese Erhöhung und glaubt im Gegentheil, die Berechnung zu Fr. 2. 50 sei höher als die wirkliche Ausgabe. Beim Abgange hinlänglicher Anhaltspunkte haben wir uns an die Behauptungen der eidgenössischen Verwaltung gehalten.

3) In den Berechnungen der Botschaft suchten wir umsonst nach einem Ueberschlage der muthmaßlichen Kosten für die Inspektion der Truppenkorps während den Rekrutenschulen und den Repetitionskursen, durch ihre vorgesetzten Chefs, die Regimentskommandanten, die Brigadeobersten und die Divisionsobersten: diese Ausgaben scheinen nicht in Anschlag gekommen zu sein. Wie hoch

Transport Fr. 11,017,750

Transport Fr. 11,017,750

sich dieselben belaufen werden, können wir nicht leicht mit einiger Genauigkeit ermitteln, da wir hier eine ganz neue Organisation vor uns haben, die noch nicht näher reglementirt ist.

In den gegenwärtigen Rechnungen der eidgenössischen Militärverwaltung sind die Kosten der Inspektion von Seite der vorgesetzten eidgenössischen Obersten in jedem Kreise mit Fr. 20—25,000 verzeichnet. Wird diese Summe hinreichen? Wir denken nicht; denn es ist klar, daß im Sinne des Entwurfs die Inspektionsbeziehungen der Brigade- und Divisionstruppen zu ihren Chefs weit häufiger sein müssen, als bisher; wogegen sie allerdings weniger kostspielige Reisen verursachen werden.

In die Unmöglichkeit versetzt, mit einiger Sicherheit eine Ziffer anzugeben, beschränken wir uns darauf, pro Memoria eine jährliche Ausgabe im muthmaßlichen Betrage des Doppelten der bisherigen zu notiren

50,000

4) Die tägliche Ausgabe für die Instruktion der Artillerie (Rekruten- und Repetitionskurse) ist in der Tafel VII und im Budget, Seite 71, 72, auf 6 Franken per Tag und per Mann berechnet.

In dieser Berechnung scheinen uns die Kosten der Pferdestellung nicht berücksichtigt zu sein, welche nach dem gegenwärtigen Geseze den Kantonen zur Last fällt.

Wie hoch diese Ausgabe per Tag und per Mann anzusezen ist, läßt sich von uns schwer präzisiren, da uns keine hinlänglichen Anhaltspunkte zur Verfügung stehen.

In einer im Jahre 1873 von einem der kompetentesten Offiziere unserer Armee veröffentlichten Broschüre wird die tägliche Miete eines Pferdes auf Fr. 3 per Dienst-Tag eines solchen angesetzt.

Indem wir diesen Ansatz annehmen, der seiner Natur nach sehr variirt, gelangen wir zu folgender annähernden Berechnung:

Transport Fr. 11,067,750

## Rekrutenkurse.

1,500 Pferde,  $\frac{1}{3}$  à 55 Tage,  $\frac{1}{3}$  à 25,  $\frac{1}{3}$  à 15.  
 $500 \times 55$ ,  $500 \times 25$ ,  $500 \times 15 =$   
 47,500 Pferdetage  $\times$  Fr. 3 = Fr. 142,500.

## Repetitionskurse:

	Pferde.	Tage		Fr.
24 Batterien à	115	$\times 20 =$	55,200	$\times 3 =$ 165,600
1 Gebirgs-				
Batterie à	77	$\times 20 =$	1,540	$\times 3 =$ 4,620
8 Parktrains à	124	$\times 20 =$	19,800	$\times 3 =$ 59,400
			Total	372,120

Pro Memoria notiren wir die für die Pionnier- und Geniekompagnieen etc. erforderlichen Ausgaben für Pferdestellung.

Wir haben unsere Berechnungen dem Militärdepartement mitgetheilt, welches deren annähernde Richtigkeit anerkannt hat; es handelt sich hier, wie wir wiederholen, um sehr veränderliche Grundlagen, die allen Schwankungen unterworfen sind, welche die Situationsverhältnisse des Jahres mit sich bringen.

Dagegen bemerkt uns das Departement, es habe für die Kavallerie eine Ausgabenziffer von 10 Franken per Mann und per Tag vorgesehn, welche irrig sei, weil diese auf die früheren Kosten der eidgenössischen Schulen basirte Berechnung auch die Summen in sich begreife, welche an Entschädigungen für Abschätzung der von den Kavalleristen gestellten Pferde bezahlt wurden, was künftig wegfallen wird, da der Entwurf die Pferdestellung auf Rechnung der Eidgenossenschaft vorschreibt und eine daherige Jahresausgabe von Fr. 520,000 vorsieht.

Wir nehmen mit dem Departement als sicher an, daß ein namhafter Theil der Jahresausgabe für Stellung der für die Artillerieschulen nothwendigen Zugpferde durch eine Ersparniß auf den Kavallerie-, Rekruten- und Repetitionskursen kompensirt werden wird.

Transport Fr. 11,067,750

In welchem Maße die Kompensation eintreten wird, können wir an der Hand der uns zur Verfügung gestellten Aufschlüsse nur schwer präzisiren. Das System, auf Rechnung des Bundes den Kavalleristen der eidgenössischen Armee Pferde zu liefern, kann nur nach und nach, Jahr für Jahr, eingeführt werden, und erst in 10 Jahren zur vollständigen Durchführung gelangen. Bis dahin werden noch alljährlich Abschätzungen von Pferden, die im Dienste verwundet wurden, zu vergüten sein. Sodann wird man den Kavalleristen auch die Vortheile gewähren müssen, welche ihnen von den Kantonen bei ihrem Diensteintritte in Aussicht gestellt wurden.

Wir glauben uns daher nicht zu irren, wenn wir sagen, daß diese Kompensation nur eine theilweise sein wird, und daß auch nach der Einführung des neuen Militärgesetzes eine jährliche Ausgabe von 170,000 bis 200,000 Franken für Pferdelieferung an die Artilleriebatterien und an die anderen mit Zugpferden versehenen Korps verbleiben wird. Diese Mehrbelastung ist im Militärbudget nicht vorgesehen . . . . .

" 170,000

Diese Summe scheint uns jedoch eher zu tief gegriffen; nach Berechnungen des Kriegskommissariats kann man annehmen, daß die Kosten für Miethe der Zugpferde für den Artilleriedienst auf 2 Franken per Mann und per Dienst-Tag sich stellen werden. Darnach ergibt sich Folgendes:

Dienst-Tage für die Rekruten	97,185
" " " Repetitionskurse	78,530
	175,715
	× Fr. 2

Fr. 351,430,

welche Berechnung jedoch die Tage des Dienst-Eintritts und Austritts und die Tage der Entlassung der Pferde nicht berücksichtigt.

5) Wir fanden im Budget der neuen Militärausgaben keine Berechnung für die Kosten der Verwaltung und Dressur der vom Bunde den Ka-

Transport Fr. 11,237,750

Transport Fr. 11,237,750  
 valleristen gelieferten Remontepferde, für ihre Ernährung und Logirung während der Dressuroperationen etc. etc.

Wie diese Operationen stattfinden werden, wissen wir nicht, da die Militärverwaltung dießfalls noch nichts Bestimmteres in Aussicht genommen hat. Ebenso wenig können wir uns also über die Höhe der daherigen Ausgaben aussprechen. Pro Memoria notiren wir . . . . . „ 100,000

6) Endlich fanden wir keine vorgesehenen Ansätze für Vermehrung des Personals der allgemeinen Verwaltung des eidgenössischen Militärwesens, für die Militärkurse am eidg. Polytechnikum (Art. 94) etc. Diese Vermehrung scheint uns eine mehr oder weniger nothwendige Folge der neuen Befugnisse, welche die Verfassung und das projektierte neue Gesetz der Bundesbehörde einräumt. Wir berechnen daher eine dießfällige Ausgabe von . . . . . „ 50,000

Generaltotal der Ausgaben Fr. 11,387,750

Von dieser Summe muthmaßlicher Ausgaben sind abzuziehen die auf Seite 65 des Protokolls der nationalrätlichen Kommission erwähnten Ersparnisse, reduzirt auf . . . . . „ 720,000

durch die Vorschläge der Mehrheit der Kommission des Ständeraths, welche die Dauer der Infanterierekruteninstruktion auf 50 Tage ansetzen und eine vollständige Bezahlung des Werthes des Pferdes voraussetzen.

Total der muthmaßlichen Ausgaben Fr. 10,667,750  
 oder in runder Summe „ 10,700,000

## II.

Nach Ermittlung der durch das neue Militärgesetz bedingten muthmaßlichen Ausgaben der eidgenössischen Militärverwaltung haben wir nunmehr den präsumtiven Stand des eidgenössischen Budget, von 1875—76 an, und die Hilfsmittel in's Auge zu fassen, welche dasselbe darbietet, um die gesammten Lasten des Bundes bestreiten zu können.

Nach der Staatsrechnung für das Geschäftsjahr 1873 stellt sich das Total der Einnahmen der Eidgenossenschaft auf . . . . .	Fr. 34,343,000
Die Totalausgaben belaufen sich, ohne jede Reduktion, auf . . . . .	„ 33,614,000
Verfügbarer Ueberschuß	Fr. 729,000

Von diesem verfügbaren Ueberschusse ist abzuziehen:

Miethe von Artilleriematerial . . . . .	Fr. 15,000
Seitherige Kapitalzinse . . . . .	„ 100,000
	„ 115,000
Verbleibt	Fr. 614,000

Zu dieser Summe kommen noch Ausgaben, die im Jahr 1873 entrichtet wurden, in Zukunft aber wegfallen, nämlich:

a) Zollentschädigungen . . . . .	Fr. 2,492,000
b) Den Kantonen bezahlte Postentschädigungen (effektive Zahlung) . . . . .	„ 845,000
c) Militärausgaben für 1873 . . . . .	„ 3,543,000
	Fr. 7,494,000

Zu dieser Summe kommt noch die Hälfte der Militärtaxe . . . . . Fr. 600,000  
welche eine durch die Bundesverfassung vorgesehene neue Einnahme bildet.

Zu dieser Summe dürfte man noch hinzufügen

	Fr. 8,094,000
	„ 750,000
	Fr. 8,844,000

da im Jahr 1873 für Amortisation der eidgenössischen Anleihen eine Summe von Fr. 1,750,000 verwendet wurde, welche reduziert werden muß, um die Amortisation unserer Anleihen auf eine angemessene Proportion zurückzuführen, d. h. auf eine jährliche Summe von einer Million. Diese Amortisationsverminderung wird nur mit Zustimmung der Gläubiger der Eidgenossenschaft stattfinden können oder durch Emission neuer Titel am Plaze derjenigen, die zur Rückzahlung kommen sollen, in Vollziehung der bei der

Transport Fr. 8,844,000

Transport Fr. 8,844,000  
 Emission der Anleihen von 1867 und 1871 eingegangenen Verpflichtungen (Bundesblatt 1872, Bd. I, S. 130).

Endlich findet sich die Staatsrechnung von 1873 mit einer außerordentlichen Ausgabe für die Wiener Ausstellung belastet, welche verfügbar wird, im Betrage von . . . . . " 415,000  
 Fr. 9,259,000

oder in runder Summe Fr. 9,260,000

Dagegen sind von dieser verfügbaren Summe abzuziehen die folgenden neuen Ausgaben, welche in der Staatsrechnung vom Jahre 1873 nicht figuriren, aber als eine nothwendige Folge der neuen Bundesverfassung erscheinen:

a. Gehaltserhöhungen . . . . . Fr. 330,000  
 b. Bundesgericht und, allgemeine Verwaltung . . . . . " 130,000  
 c. Departement des Innern . . . . . " 160,000  
 d. Eisenbahndepartement . . . . . " 40,000  
 e. Justiz- und Polizeidepartement . . . . . " 40,000  
 f. Alpenstraßen und Schneebruch am St. Gotthard . . . . . " 570,000  
 Fr. 1,320,000

Verfügbarer Rest Fr. 7,940,000

Hiezu kommt die neue Gestaltung der Staatsrechnung des laufenden Jahres 1874, dessen mathematische Resultate bereits annähernd bekannt sind:

a. Im Jahr 1873 ergaben die Zölle Fr. 14,350,000. Auf 31. Oktober 1874 erreicht die dahierige Einnahme die Summe von über 15 Millionen. Mehreinnahme . . . . . " 660,000 für 1875, welche wahrscheinlich nicht niedriger sein wird als für 1874.

Fr. 8,600,000

b. Der Brutto-Ertrag der Hälfte der Militärsteuer, welche künftig in gleichmäßiger Weise auf Grund unseres Bundesgesetzes wird bezogen

Transport Fr. 8,600,000

Transport Fr. 8,600,000  
 werden, wird auf eine Million statt auf Fr.  
 600,000 berechnet, welche oben berücksichtigt  
 sind und als Hälfte des gegenwärtigen Brutto-  
 ertrags erscheinen.

Daherige Mehreinnahme „ 400,000

Fr. 9,000,000

Da wir die Militär-Ausgaben auf . . . . . „ 10,700,000

berechneten, so haben wir also ein muthmaßliches  
 Defizit vor uns von . . . . . Fr. 1,700,000  
 mit Inbegriff einer Million für Amortisation der eid-  
 genössischen Anleihe.

Diese Finanzlage muß den Räten der Eidgenossenschaft die  
 Verpflichtung auferlegen, entweder neue Hilfsmittel zu öffnen, sei  
 es auf dem Wege der Besteuerung, sei es auf dem Wege des Be-  
 zuges von Geldkontingenten der Kantone, oder dann die Ausgaben  
 in entsprechendem Verhältnisse zu vermindern durch Wiederauf-  
 nahme der Beschlüsse des Nationalrathes (Fr. 225,000 Mehr-  
 ersparniß).

Die Gesamtheit der vorgesehenen Militärausgaben wird aller-  
 dings nur successive sich realisiren und es kann die eidgenössische  
 Verwaltung den bevorstehenden Moment abwarten, wo die Beiträge  
 an die Rhein-, Rhone- und Juragewässer-Korrektion aufhören.

Man hat auch davon gesprochen, die für Amtssachen einge-  
 räumte Portofreiheit aufzuheben, was eine Mehreinnahme der Post  
 von ungefähr 300,000 Fr. mit sich brächte; dagegen meldet man  
 eine postalische Mindereinnahme für 1874 in Folge der Mehrkosten  
 der Centralverwaltung dieses Departements, so daß also diese zwei  
 Posten sich kompensiren würden.

Bern, den 3. November 1874.

Namens der Unterkommission  
 der ständeräthlichen Militärkommission:  
**Jules Roguin.**

## Bundesbeschluss

betreffend

die Verzollung von Eisenbahnmateriäl.

(Vom 24. Dezember 1874.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Oktober 1874,

beschließt:

Art. 1. Das Eisenbahnmateriäl, welches infolge Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1854 und 9. Juli 1864 eine Zollvergünstigung genossen und gemäß Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1874 einer Verzollung unterworfen werden soll, ist mit folgendem Eingangszoll zu belegen:

I. Schienen:	Per Zentner.
Gewöhnliche Schienen, auch Schienen für Hilfsbahnen . . . . .	Fr. —. 30
Zahnstangen . . . . .	„ 2. —

**Bericht der Finanzsektion der ständeräthlichen Militärkommission, betreffend die neue eidgenössische Militärorganisation. (Vom 3. November 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1874
Date	
Data	
Seite	1077-1086
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 466

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.